

Anlage:

Ergänzungsvorschlag (gelb markiert) zum Bundesnaturschutzgesetz vom Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V. im Zusammenhang mit dem Gesetzesentwurf zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland

Artikel 1**Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes**

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(...)

1. § 1 wird wie folgt geändert:

(...)

- f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Grünzüge, Parkanlagen, **Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes** und sonstige Grünflächen, Wälder, Wald-ränder und andere Gehölzstrukturen einschließlich Einzelbäume, Fluss- und Bach-läufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer und ihre Uferzonen, gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, Flächen für natürliche Entwicklungsprozesse, Naturerfahrungsräume sowie naturnahe Bereiche im Umfeld von Verkehrsflächen und anderen Nutzungen einschließlich wegebegleitender Säume, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße und hinreichender Qualität vorhanden sind, neu zu schaffen oder zu entwickeln.“

(...)